

HafenCity Universität Hamburg
Studierendenverwaltung
Überseeallee 16
20457 Hamburg

Abzugeben in der
Studierendenverwaltung | Infothek

Formular zum Mutterschutz

Nachname: _____ Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studienprogramm: _____ Bachelor Master

Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 15 MuSchG) ¹

- Schwangerschaft Voraussichtlicher Tag der Entbindung: _____
 Stillzeit

Einwilligung zur Teilnahme am Studienbetrieb ²

	Ja	Nein
zwischen 20 und 22 Uhr (§ 5 Abs.2 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Verzichtserklärung zum gesetzlichen Mutterschutz ³

	Ja	Nein
Verzicht auf Schutz vor der Entbindung (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzicht auf Schutz nach der Entbindung (§ 3 Abs. 3 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG) werden Ihre Daten an die Programmgeschäftsführung Ihres Studienprogramms weitergegeben. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die HCU ferner dazu verpflichtet das Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) über Ihre Meldung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit zu informieren (§ 27 MuSchG).

Datum

Unterschrift

^{1,2,3} weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter „Allgemeine Hinweise“ auf der Rückseite

Allgemeine Hinweise:

¹ Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 15 MuSchG)

Schwangere Studentinnen sollen Ihrer Universität ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald Sie wissen, dass sie schwanger sind. Eine stillende Studierende soll Ihrer Universität so früh wie möglich mitteilen, dass Sie stillt.

Als Nachweis Ihrer Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis (z.B. Mutterpass) oder das Zeugnis der Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

² Einwilligung zur Teilnahme am Studienbetrieb

Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr (§ 5 Abs. 2 MuSchG „Verbot der Nacharbeit“) sowie an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG „Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit“) tätig werden, wenn sie einwilligen und dies für die Ausbildungszwecke erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Widerruf reichen Sie formlos schriftlich bei der Studierendenverwaltung ein.

³ Verzichtserklärung zum gesetzlichen Mutterschutz

Studentinnen dürfen in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung tätig werden, wenn Sie dies gegenüber der Hochschule ausdrücklich verlangen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 1 und 3 MuSchG). Den Widerruf reichen Sie formlos schriftlich bei der Studierendenverwaltung ein.